

Spezielle Ordnung für die Bachelor Studiengänge „Neuere Fremdsprachen und Fremdsprachendidaktik (NFF)“ „Moderne Fremdsprachen, Kulturen und Wirtschaft (MFKW)“ „Sprache, Literatur, Kultur (SLK)“ Anlage 3 – Studienvoraussetzungen In der Fassung des 1. Beschlusses vom 20.06.2008 Überarbeitete Fassung im Zuge der 9. Novelle der Gemeinsamen Anlage 2 für die Bachelor-Studiengänge des FB 05 vom 15.10.2014	02.09.2009	7.35.05 Nr.III	S. 1
---	------------	----------------	------

**Anlage 3 der
Speziellen Ordnung für die Bachelor-Studiengänge des FB 05
„Sprache, Literatur, Kultur“
„Moderne Fremdsprachen, Kultur und Wirtschaft“
„Neuere Fremdsprachen und Fremdsprachendidaktik“**

**sowie - wenn Fächer des FB 05 als Zweite Hauptfächer oder Nebenfächer gewählt werden - für
den Bachelor-Studiengang „Geschichts- und Kulturwissenschaften“ der FBe 04 und 03**

Inhaltsverzeichnis

1.) Geltungsbereich und Bezüge.....	2
2.) Studienvoraussetzungen	2
2.1 Studienvoraussetzungen für das Fach ENGLISCH.....	2
2.1.1 Englischkenntnisse.....	2
2.1.2 Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache.....	3
2.1.3 Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache noch nicht nachgewiesen	3
2.1.4 Folgen eines versäumten Nachweises der Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache.....	3
2.2 Studienvoraussetzungen für das Unterrichtsfach FRANZÖSISCH	4
2.2.1 Französischkenntnisse	4
2.2.2 Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache.....	4
2.2.3 Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache noch nicht nachgewiesen	5
2.2.4 Folgen eines versäumten Nachweises der Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache.....	5
2.3 Studienvoraussetzungen für das Fach SPANISCH	5
2.3.1 Spanischkenntnisse	5
2.3.2 Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache.....	6
2.3.3 Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache noch nicht nachgewiesen	6
2.3.4 Folgen eines versäumten Nachweises der Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache.....	6
3.) Materielle Prüfungsbestimmungen für die Studienvoraussetzungsprüfungen	6
3.1 Materielle Prüfungsbestimmungen für dezidierte Sprachen in Studienfächern	6
Studienvoraussetzungsprüfung „Spanisch“	6
3.2 Materielle Prüfungsbestimmungen für „Zweite Fremdsprachen“	7
3.2.1 Zweite Fremdsprache Französisch.....	7
3.2.2 Zweite Fremdsprache Russisch bzw. Bosnisch/Serbisch/Kroatisch bzw. Polnisch bzw. Tschechisch	7
3.2.3 Zweite Fremdsprache Englisch	7
3.2.4 Zweite Fremdsprache Spanisch	7
3.2.5 Zweite Fremdsprache Portugiesisch.....	8
3.2.6 Zweite Fremdsprache Italienisch	8
3.2.7 Zweite Fremdsprache Latein	8
3.2.8 Zweite Fremdsprache Griechisch	8
3.2.9 Weitere Zweite Fremdsprachen	8

Spezielle Ordnung für die Bachelor Studiengänge „Neuere Fremdsprachen und Fremdsprachendidaktik (NFF)“ „Moderne Fremdsprachen, Kulturen und Wirtschaft (MFKW)“ „Sprache, Literatur, Kultur (SLK)“ Anlage 3 – Studienvoraussetzungen In der Fassung des 1. Beschlusses vom 20.06.2008 Überarbeitete Fassung im Zuge der 9. Novelle der Gemeinsamen Anlage 2 für die Bachelor-Studiengänge des FB 05 vom 15.10.2014	02.09.2009	7.35.05 Nr.III	S. 2
---	------------	-----------------------	------

0.) Für die Studienvoraussetzungen der Haupt- bzw. Nebenfächer Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Ev. Theologie, Kath. Theologie, Kunstgeschichte, Turkologie, Altertumswissenschaft, Kunstpädagogik, Musikwissenschaft und Philosophie wird verwiesen auf die Anlage 3 Studienvoraussetzungen der [Speziellen Ordnung für den Bachelor-Studiengang Geschichts- und Kulturwissenschaften](#).

1.) Geltungsbereich und Bezüge

1.1 Alle in dieser Anlage genannten Studienvoraussetzungsprüfungen sind durchzuführen nach der [„Ordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen über den Nachweis der sprachlichen Studienvoraussetzungen in den Lehramts- und den Bachelor-Studiengängen vom 6. Juni 2007“](#) (Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen MUG) Dies gilt nicht für das Unterrichtsfach Sport.

1.2 Ergänzungsprüfungen für das Latinum bzw. das Graecum erfolgen gemäß der [„Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“](#) vom 29. Juni 2003 (Amtsblatt des HKM S. 479), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Juni 2007 (Amtsblatt des HKM S. 499 ff., neu veröffentlicht S. 660 ff.). Diese Prüfung wird im Folgenden als „Ergänzungsprüfung Latinum/Graecum“ bezeichnet.

1.3 Die Studienvoraussetzungen der Fächer werden unter 2 aufgeführt. Die materiellen Prüfungsbestimmungen der Studienvoraussetzungsprüfungen sind unter 3 genannt.

2.) Studienvoraussetzungen

Das Studium der Fächer Englisch, Französisch, Spanisch in den o.g. Bachelor-Studiengängen setzt gemäß § 63 Abs. 4 Satz 1 HHG bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten voraus. Sie werden im Folgenden ausgewiesen:

2.1 Studienvoraussetzungen für das Fach ENGLISCH

Studienvoraussetzungen für das Fach Englisch sind Englischkenntnisse und Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache. Die Englisch-Kenntnisse sind vor der Einschreibung nachzuweisen. Für den Nachweis der zweiten Fremdsprache gelten die Regelungen unter 2.2.2.

2.1.1 Englischkenntnisse

Englischkenntnisse werden durch einen der folgenden Nachweise belegt:

1. Schulisch erworbene Nachweise

- 1a) Leistungskurs im Fach Englisch in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, wobei das arithmetische Mittel der vier Kurse sowie der Abiturprüfungsleistung mindestens 8 Punkte (Note „befriedigend“) betragen muss;
- 1b) Grundkurs im Fach Englisch in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, wobei das arithmetische Mittel der vier Kurse sowie der Abiturprüfungsleistung mindestens 10 Punkte (Note „gut“) betragen muss;
- 1c) Kurse im Fach Englisch bei einem Abitur an Regelgymnasien, an denen nicht zwischen Leistungs- und Grundkurs unterschieden wird, in vier Halbjahren der Qualifikationsphase der Oberstufe, wobei das arithmetische Mittel der vier Kurse sowie der Abiturprüfungsleistung mindestens 9 Punkte (Note „befriedigend“) betragen muss;
- 1d) Nachweis des Erwerbs der lokalen Hochschulzugangsberechtigung in einem der folgenden Staaten: Australien, Irland, Kanada, Neuseeland, USA, Vereinigtes Königreich, Südafrika;
- 1e) Nachweis des Erwerbs der lokalen Hochschulzugangsberechtigung in einem englischsprachigen Bildungsgang in einem Staat, in dem Englisch Amtssprache ist;

Spezielle Ordnung für die Bachelor Studiengänge „Neuere Fremdsprachen und Fremdsprachendidaktik (NFF)“ „Moderne Fremdsprachen, Kulturen und Wirtschaft (MFKW)“ „Sprache, Literatur, Kultur (SLK)“ Anlage 3 – Studienvoraussetzungen In der Fassung des 1. Beschlusses vom 20.06.2008 Überarbeitete Fassung im Zuge der 9. Novelle der Gemeinsamen Anlage 2 für die Bachelor-Studiengänge des FB 05 vom 15.10.2014	02.09.2009	7.35.05 Nr.III	S. 3
---	------------	----------------	------

2. In Sprachtests erworbene Nachweise:

- 2a) „Test of English as an Foreign Language“ (TOEFL), wobei das ein gleiches Kompetenzniveau bescheinigende Testergebnis
- im Institutional Testing Program (ITP) 500 von 677 Punkten betragen muss,
 - in der Internet-Version (iBT) mindestens 61 von 120 Punkten betragen muss;
- 2b) „First Certificate of English“ mit der Mindestnote A;
- 2c) "Certificate in Advanced English" (CAE) mit dem Ergebnis "Bestanden";
- 2d) "Certificate of Proficiency English" (CPE) mit dem Ergebnis "Bestanden";
- 2e) "Cambridge English for Speakers of Other Languages" (ESOL-Test) mit dem Ergebnis "Bestanden";
- 2f) "International English Language Testing System" (IELTS) mit mindestens der Gesamtnote 6 bei einer Mindestnote von 5,5 in jedem Testbereich.

2.1.2 Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache

Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache entsprechend den Abiturbestimmungen für Regelgymnasien in der Bundesrepublik Deutschland, nachgewiesen durch

1) das Abiturzeugnis

oder

2) eine schulische Bescheinigung über den Umfang und das letzte Ergebnis (Note mindestens „ausreichend“) des schulischen Unterrichts in der Fremdsprache über mindestens 340 Unterrichtsstunden.

2.1.3 Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache noch nicht nachgewiesen

Wird der Nachweis zur zweiten Fremdsprache bei der Einschreibung für das Fach Englisch nicht geführt, erfolgt die Einschreibung gemäß § 63 Abs. 4 Satz 3 HHG unter dem Vorbehalt des Nachweises der vollständigen Sprachkenntnisse bis spätestens zum Ablauf des zweiten Fachsemesters. Der Nachweis wird geführt - je nach der vom Studierenden noch nachzuweisenden Sprache -

1) im Falle einer modernen Fremdsprache durch eine Prüfung gemäß Abschnitt 3.2 dieser Satzung,

oder

2) im Falle von Latein und / oder Griechisch durch

a) die bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Ergänzungsprüfung Latinum/Graecum“

oder

b) eine bestandene Prüfung gemäß Abschnitt 3.2 dieser Satzung.

2.1.4 Folgen eines versäumten Nachweises der Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache

Erfolgt der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse in der zweiten Fremdsprache nicht vor Ablauf des zweiten Fachsemesters, erlischt die Einschreibung für das Fach Englisch zum Ende des zweiten Fachsemesters.

Spezielle Ordnung für die Bachelor Studiengänge „Neuere Fremdsprachen und Fremdsprachendidaktik (NFF)“ „Moderne Fremdsprachen, Kulturen und Wirtschaft (MFKW)“ „Sprache, Literatur, Kultur (SLK)“ Anlage 3 – Studienvoraussetzungen In der Fassung des 1. Beschlusses vom 20.06.2008 Überarbeitete Fassung im Zuge der 9. Novelle der Gemeinsamen Anlage 2 für die Bachelor-Studiengänge des FB 05 vom 15.10.2014	02.09.2009	7.35.05 Nr.III	S. 4
---	------------	----------------	------

2.2 Studienvoraussetzungen für das Unterrichtsfach FRANZÖSISCH

Studienvoraussetzungen für das Fach Französisch sind Französischkenntnisse und Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache.

Die Französisch-Kenntnisse sind vor der Einschreibung nachzuweisen. Für den Nachweis der zweiten Fremdsprache gelten die Regelungen unter 2.3.2.

2.2.1 Französischkenntnisse

Studienvoraussetzungen für das Fach

Französischkenntnisse werden durch einen der folgenden Nachweise belegt:

1. Schulisch erworbene Nachweise

- 1a) Leistungskurs im Fach Französisch in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, wobei das arithmetische Mittel der vier Kurse sowie der Abiturprüfungsleistung mindestens 9 Punkte (Note „befriedigend“) betragen muss;
- 1b) Grundkurs im Fach Französisch in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, wobei das arithmetische Mittel der vier Kurse sowie der Abiturprüfungsleistung mindestens 11 Punkte (Note „gut“) betragen muss;
- 1c) Kurse im Fach Französisch bei einem Abitur an Regelgymnasien, an denen nicht zwischen Leistungs- und Grundkurs unterschieden wird, in vier Halbjahren der Qualifikationsphase der Oberstufe, wobei das arithmetische Mittel der vier Kurse sowie der Abiturprüfungsleistung mindestens 10 Punkte (Note „gut“) betragen muss;
- 1d) Nachweis des Erwerbs der lokalen Hochschulzugangsberechtigung in einem französischsprachigen Bildungsgang in einem Staat, in dem Französisch Amtssprache ist. Bei muttersprachlichen Studienbewerbern, die den Nachweis des Erwerbs einer lokalen Hochschulzugangsberechtigung aus Ländern erbringen, in denen Französisch Verkehrssprache ist, findet eine Einzelfallprüfung der Unterlagen statt.

2. In Sprachtests erworbene Nachweise:

- 2a) dem Sprachzertifikat DELF (Diplôme d'Etudes en Langue Française), Niveau B1 (entspricht dem Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen);
- 2b) einer bestandenen Studienvoraussetzungsprüfung für Französisch auf dem Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, die vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Studienseesters vom Institut für Romanistik der JLU abgenommen wird. Anmeldeschluss, Prüfungstermin und evt. Entgelte werden durch Aushang bekannt gemacht;
- 2c) Eine an einer Hochschule bestandene Französisch-Prüfung, die nachweislich das Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt und nicht älter ist als zwei Jahre, wird anerkannt.

2.2.2 Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache

Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache entsprechend den Abiturbestimmungen für Regelgymnasien in der Bundesrepublik Deutschland, nachgewiesen durch

1) das Abiturzeugnis

oder

2) eine schulische Bescheinigung über den Umfang und das letzte Ergebnis (Note mindestens „ausreichend“) des schulischen Unterrichts in der Fremdsprache über mindestens 340 Unterrichtsstunden.

Spezielle Ordnung für die Bachelor Studiengänge „Neuere Fremdsprachen und Fremdsprachendidaktik (NFF)“ „Moderne Fremdsprachen, Kulturen und Wirtschaft (MFKW)“ „Sprache, Literatur, Kultur (SLK)“ Anlage 3 – Studienvoraussetzungen In der Fassung des 1. Beschlusses vom 20.06.2008 <small>Überarbeitete Fassung im Zuge der 9. Novelle der Gemeinsamen Anlage 2 für die Bachelor-Studiengänge des FB 05 vom 15.10.2014</small>	02.09.2009	7.35.05 Nr.III	S. 5
--	------------	-----------------------	------

2.2.3 Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache noch nicht nachgewiesen

Wird der Nachweis zur zweiten Fremdsprache bei der Einschreibung für das Fach Französisch nicht geführt, erfolgt die Einschreibung gemäß § 63 Abs. 4 Satz 3 HHG unter dem Vorbehalt des Nachweises der vollständigen Sprachkenntnisse bis spätestens zum Ablauf des zweiten Fachsemesters. Der Nachweis wird geführt - je nach der vom Studierenden noch nachzuweisenden Sprache -

- 1) im Falle einer modernen Fremdsprache durch eine Prüfung gemäß Abschnitt 3.2 dieser Satzung
- 2) im Falle von Latein und / oder Griechisch durch
 - a. die bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Ergänzungsprüfung Latinum/Graecum“
 - oder
 - b. eine bestandene Prüfung gemäß Abschnitt 3.2 dieser Satzung.

2.2.4 Folgen eines versäumten Nachweises der Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache

Erfolgt der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse in der zweiten Fremdsprache nicht vor Ablauf des zweiten Fachsemesters, erlischt die Einschreibung für das Fach Französisch zum Ende des zweiten Fachsemesters.

2.3 Studienvoraussetzungen für das Fach SPANISCH

Studienvoraussetzungen für das Fach Spanisch sind Spanischkenntnisse und Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache. Die Spanischkenntnisse sind vor der Einschreibung nachzuweisen. Für den Nachweis der zweiten Fremdsprache gelten die Regelungen unter 2.4.2.

2.3.1 Spanischkenntnisse

Spanischkenntnisse werden durch einen der folgenden Nachweise belegt:

1. Schulisch erworbene Nachweise
 - 1a) Leistungskurs im Fach Spanisch in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase der Oberstufe, wobei das arithmetische Mittel der vier Kurse sowie der Abiturprüfungsleistung mindestens 9 Punkte (Note „befriedigend“) betragen muss;
 - 1b) Grundkurs im Fach Spanisch in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase der Oberstufe, wobei das arithmetische Mittel der vier Kurse sowie der Abiturprüfungsleistung mindestens 11 Punkte (Note „gut“) betragen muss;
 - 1c) Kurse im Fach Spanisch bei einem Abitur an Regelgymnasien, an denen nicht zwischen Leistungs- und Grundkurs unterschieden wird, in vier Halbjahren der Qualifikationsphase der Oberstufe, wobei das arithmetische Mittel der vier Kurse sowie der Abiturprüfungsleistung mindestens 10 Punkte (Note „gut“) betragen muss;
 - 1d) Nachweis des Erwerbs der lokalen Hochschulzugangsberechtigung in einem spanischsprachigen Bildungsgang in einem Staat, in dem Spanisch Amtssprache ist.
2. In Sprachtests erworbene Nachweise:
 - 2a) dem Sprachzertifikat DELE (Diploma Español como Lengua Extranjera), Niveau B1 (entspricht dem Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen);
 - 2b) einer bestandenen Studienvoraussetzungsprüfung für Spanisch auf dem Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, die vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Studienseesters vom Institut für Romanistik der JLU abgenommen wird. Anmeldeschluss, Prüfungstermin und evt. Entgelte werden durch Aushang bekannt gemacht.
 - 2c) eine an einer Hochschule bestandene Spanisch-Prüfung, die nachweislich das Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt und nicht älter ist als zwei Jahre.

Spezielle Ordnung für die Bachelor Studiengänge „Neuere Fremdsprachen und Fremdsprachendidaktik (NFF)“ „Moderne Fremdsprachen, Kulturen und Wirtschaft (MFKW)“ „Sprache, Literatur, Kultur (SLK)“ Anlage 3 – Studienvoraussetzungen In der Fassung des 1. Beschlusses vom 20.06.2008 Überarbeitete Fassung im Zuge der 9. Novelle der Gemeinsamen Anlage 2 für die Bachelor-Studiengänge des FB 05 vom 15.10.2014	02.09.2009	7.35.05 Nr.III	S. 6
---	------------	----------------	------

2.3.2 Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache

Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache entsprechend den Abiturbestimmungen für Regelgymnasien in der Bundesrepublik Deutschland, nachgewiesen durch

1) das Abiturzeugnis

oder

2) eine schulische Bescheinigung über den Umfang und das letzte Ergebnis (Note mindestens „ausreichend“) des schulischen Unterrichts in der Fremdsprache über mindestens 340 Unterrichtsstunden.

2.3.3 Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache noch nicht nachgewiesen

Wird der Nachweis zur zweiten Fremdsprache bei der Einschreibung für das Fach Spanisch nicht geführt, erfolgt die Einschreibung gemäß § 63 Abs. 4 Satz 3 HHG unter dem Vorbehalt des Nachweises der vollständigen Sprachkenntnisse bis spätestens zum Ablauf des zweiten Fachsemesters. Der Nachweis wird geführt - je nach der vom Studierenden noch nachzuweisenden Sprache -

1) im Falle einer modernen Fremdsprache durch eine Prüfung gemäß Abschnitt 3.2 dieser Satzung

2) im Falle von Latein und / oder Griechisch durch

a. die bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Ergänzungsprüfung Latinum/Graecum“

oder

b. eine bestandene Prüfung gemäß Abschnitt 3.2 dieser Satzung.

2.3.4 Folgen eines versäumten Nachweises der Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache

Erfolgt der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse in der zweiten Fremdsprache nicht vor Ablauf des zweiten Fachsemesters, erlischt die Einschreibung für das Fach Spanisch zum Ende des zweiten Fachsemesters.

3.) Materielle Prüfungsbestimmungen für die Studienvoraussetzungsprüfungen

3.1 Materielle Prüfungsbestimmungen für dezidierte Sprachen in Studienfächern

Studienvoraussetzungsprüfung „Spanisch“

1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB „05 – Sprache, Literatur, Kultur“ auf Vorschlag des Instituts für Romanistik.

2) Ziel der Prüfungen: Überprüfung der Beherrschung der spanischen Sprache auf dem Niveau A 1 des Europäischen Referenzrahmens.

3) Inhalte der Prüfung: Prüfung folgender Fertigkeiten auf dem gen. Niveau: „Hören“, „Lesen“, „An Gesprächen teilnehmen“, „Zusammenhängendes Sprechen“, „Schreiben“.

4) Form der Prüfung: Zwei aufeinander folgende schriftliche Prüfungen am Ende des Intensivkurses zur Überprüfung der geforderten sprachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten.

5) Anrechnungen: Auf diese Prüfung kann angerechnet werden das Sprachzertifikat „Diploma de Español como Lengua Extranjera“ (DELE) des Instituto Cervantes.

6) Nachweis der Prüfungsleistung: Bis zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters.

Spezielle Ordnung für die Bachelor Studiengänge „Neuere Fremdsprachen und Fremdsprachendidaktik (NFF)“ „Moderne Fremdsprachen, Kulturen und Wirtschaft (MFKW)“ „Sprache, Literatur, Kultur (SLK)“ Anlage 3 – Studienvoraussetzungen In der Fassung des 1. Beschlusses vom 20.06.2008 Überarbeitete Fassung im Zuge der 9. Novelle der Gemeinsamen Anlage 2 für die Bachelor-Studiengänge des FB 05 vom 15.10.2014	02.09.2009	7.35.05 Nr.III	S. 7
---	------------	----------------	------

3.2 Materielle Prüfungsbestimmungen für „Zweite Fremdsprachen“

3.2.1 Zweite Fremdsprache Französisch

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 05 auf Vorschlag des Instituts für Romanistik.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis der französischen Sprachkompetenz und der Kenntnisse der französischen Grammatik und des französischen Wortschatzes auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
- 3) Inhalte der Prüfung: Vorlage eines französischen Textes, Fragen zu dem Fertigungsbereich Leseverstehen sowie zu grammatischen und lexikalischen Kenntnissen der französischen Sprache.
- 4) Form der Prüfung: Schriftliche Prüfung; sie erfolgt im zeitlichen Rahmen der Modulabschlussprüfung „Sprachpraxis I“ im BA-Studiengang „Moderne Fremdsprachen, Kulturen und Wirtschaft“, Hauptfach Französisch.
- 5) Anrechnung: Auf diese Prüfung kann angerechnet werden: Sprachzertifikat „Diplôme d'études en langue française“ (DELF B1) des französischen Bildungsministeriums.

3.2.2 Zweite Fremdsprache Russisch bzw. Bosnisch/Serbisch/Kroatisch bzw. Polnisch bzw. Tschechisch bzw. Ukrainisch

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 05 auf Vorschlag des Instituts für Slavistik.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis grundlegender sprachlicher Kompetenzen in der slavischen Fremdsprache mit den Schwerpunkten Leseverständnis, grammatikalisches und syntaktisches Basiswissen sowie Übersetzungsfähigkeiten.
- 3) Inhalte der Prüfung: Übersetzung eines schriftlichen Texts aus der slavischen Fremdsprache ins Deutsche und Analyse der grammatikalischen und syntaktischen Strukturen.
- 4) Form der Prüfung: 20-minütige mündliche Prüfung
- 5) Anrechnungen: Auf diese Prüfung erfolgen keine Anrechnungen.

3.2.3 Zweite Fremdsprache Englisch

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 05 auf Vorschlag des Instituts für Anglistik.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis der englischen Sprachkompetenz und der Kenntnisse englischer Grammatik und englischen Wortschatzes auf dem Kompetenzniveau B1 (*Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen: 2001*)
- 3) Inhalte der Prüfung: 60 Multiple Choice Fragen zu den Fertigungsbereichen Leseverstehen und Hörverstehen sowie zu grammatischen und lexikalischen Kenntnissen in Englisch.
- 4) Form der Prüfung: Computerisierter Test mit geringer Lizenzgebühr, Dauer ca. 30 Minuten. Das Ergebnis korrespondiert mit den Europaratsbestimmungen für Fremdsprachenkenntnisse.
- 5) Anrechnungen: Auf diese Prüfung können angerechnet werden: Kenntnisse in englischer Sprache auf dem Niveau B1 (Realschulabschluss, 10. Klasse) nachgewiesen durch Schulzeugnisse oder durch standardisierte Tests wie TOEFL oder Cambridge Certificate.

3.2.4 Zweite Fremdsprache Spanisch

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 05 auf Vorschlag des Instituts für Romanistik.
- 2) Ziel der Prüfung:
Nachweis der spanischen Sprachkompetenz und der Kenntnisse der spanischen Grammatik und des spanischen Wortschatzes auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
- 3) Inhalte der Prüfung:
Vorlage eines spanischen Textes, Fragen zu dem Fertigungsbereich Leseverstehen sowie zu grammatischen und lexikalischen Kenntnissen der spanischen Sprache.
- 4) Form der Prüfung: Schriftliche Prüfung; sie erfolgt im zeitlichen Rahmen der Modulabschlussprüfung „Sprachpraxis I“ im BA-Studiengang „Moderne Fremdsprachen, Kulturen und Wirtschaft“, Hauptfach Spanisch.
- 5) Anrechnung: Auf diese Prüfung kann angerechnet werden: Sprachzertifikat „Diploma de Español como Lengua Extranjera“ (DELE, B1) des Instituto Cervantes

Spezielle Ordnung für die Bachelor Studiengänge „Neuere Fremdsprachen und Fremdsprachendidaktik (NFF)“ „Moderne Fremdsprachen, Kulturen und Wirtschaft (MFKW)“ „Sprache, Literatur, Kultur (SLK)“ Anlage 3 – Studienvoraussetzungen In der Fassung des 1. Beschlusses vom 20.06.2008 <small>Überarbeitete Fassung im Zuge der 9. Novelle der Gemeinsamen Anlage 2 für die Bachelor-Studiengänge des FB 05 vom 15.10.2014</small>	02.09.2009	7.35.05 Nr.III	S. 8
--	------------	-----------------------	------

3.2.5 Zweite Fremdsprache Portugiesisch

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 05 auf Vorschlag des Instituts für Romanistik.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis der portugiesischen Sprachkompetenz und der Kenntnisse der portugiesischen Grammatik und des portugiesischen Wortschatzes auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
- 3) Inhalte der Prüfung: Vorlage eines portugiesischen Textes, Fragen zu dem Fertigungsbereich Leseverstehen sowie zu grammatischen und lexikalischen Kenntnissen der portugiesischen Sprache.
- 4) Form der Prüfung: Schriftliche Prüfung; sie erfolgt im zeitlichen Rahmen der Modulabschlussprüfung „Sprachpraxis Portugiesisch“ im BA-Studiengang „Moderne Fremdsprachen, Kulturen und Wirtschaft“, Nebenfach Portugiesisch.
- 5) Anrechnung: Auf diese Prüfung kann angerechnet werden.

3.2.6 Zweite Fremdsprache Italienisch

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 05 auf Vorschlag des Instituts für Romanistik.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis der italienischen Sprachkompetenz und der Kenntnisse der italienischen Grammatik und des italienischen Wortschatzes auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
- 3) Inhalte der Prüfung: Vorlage eines italienischen Textes, Fragen zu dem Fertigungsbereich Leseverstehen sowie zu grammatischen und lexikalischen Kenntnissen der italienischen Sprache.
- 4) Form der Prüfung: Schriftliche Prüfung (wird am Ende jedes Semesters durchgeführt).
- 5) Anrechnung: Auf diese Prüfung kann angerechnet werden das CELI-Zertifikat B1 oder höher.

3.2.7 Zweite Fremdsprache Latein

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 04 auf Vorschlag des Instituts für Altertumswissenschaft.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis des Erwerbs grammatikalischer und semantischer Grundkenntnisse der lateinischen Sprache sowie des Erwerbs einer hinreichenden zweisprachigen Kompetenz.
- 3) Inhalte der Prüfung: Übersetzung eines lateinischen Textes der Länge von ca. 90 Wörtern auf dem Niveau des Latinums, der in Semantik und Syntax ciceronianischem Standard entspricht
- 4) Form der Prüfung: Klausur (90 Minuten)
- 5) Auf diese Prüfung wird angerechnet werden die bestandenen Leistungskontrollen der Kurse „Vorbereitungskurs Latinum I“ und „Vorbereitungskurs Latinum II“ des Inst. f. Altertumswissenschaften der JLU.

3.2.8 Zweite Fremdsprache Griechisch

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 04 auf Vorschlag des Instituts für Altertumswissenschaft.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis solider Sprachkompetenz in Griechisch
- 3) Inhalte der Prüfung: Griechische Grammatik, Übersetzung eines unbekanntem griechischen Textes (ca. 140 Wörter) ins Deutsche
- 4) Form der Prüfung: 2 modulbegleitende Klausuren, je 120 Minuten
- 5) Anrechnungen: Auf diese Prüfung können angerechnet werden: bestandene Leistungskontrollen der Kurse „Vorbereitungskurs Graecum I“ und „Vorbereitungskurs Graecum II“ des Inst. f. Altertumswissenschaften der JLU.

3.2.9 Weitere Zweite Fremdsprachen

Der Prüfungsausschuss für den Bachelor-Studiengang kann weitere Zweite Fremdsprachen in die Liste aufnehmen, soweit adäquate Leistungen verlangt werden, die Prüfungsbestimmungen feststehen und Prüfer zur Verfügung stehen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall nachgewiesene adäquate Sprachkenntnisse nach Konsultation des zuständigen Fachbereichs anerkennen.